

	Uebertrag	8 800 M.	22 000 M.
ferner der Restbetrag der an 18 Gemeinden des Kreises Malmédy			
(Nr. 1) mit		190 „	
		8 990 M.	
trotz wiederholter Aufforderung nicht abgehoben worden, so wurden in der Sitzung des			
Provinzial-Verwaltungsraths vom 16. März 1885 diese Bewilligungen zurückgezogen		8 990 „	
so daß noch offen bleibt für eine Gemeinde des Kreises Bonn Nr. 17		15 000 „	
und eine Gemeinde des Kreises Mülheim a. d. R. Nr. 22		20 000 „	
	wie oben		65 990 M.

3. Von dem Betrage ad 150 000 M., welcher aus dem zur Verfügung der Provinzialstände stehenden Fonds (Ständefonds) zur Linderung des Nothstandes à fond perdu bewilligt worden, waren nach dem Verwaltungsbericht pro 1882/83 und pro 1883/84 pag. 145, disponibel geblieben 30 000 M. als ein für die Ueberschwemmten reservirter Betrag. Diese Summe war der Gemeinde Heddesheim als Beihülfe zu Brückenbauten mit 4 000 M. dem Riehl-Worringer Deichverband zu Straßenerhöhungen mit 5 000 „ und der Gemeinde Meiderich zur Deichanlage mit 21 000 „

30 000 M.

zugewiesen. Die Gemeinde Heddesheim hat die Summe von 4000 M. am 8. Mai 1884 abgehoben, während dies bei den beiden letzten Positionen nicht der Fall ist, so daß noch 26 000 M. von den 150 000 M. restiren. Diese 26 000 M. konnten, weil die an die Auszahlung geknüpften Bedingungen noch nicht erfüllt waren, nicht beansprucht werden.

4. Der zur Linderung des Nothstandes aus dem Kreisrentenfonds behufs Hergabe von Darlehen zur Disposition gestellte Betrag von 500 000 M. ist ausweise des Berichtes pro 1882/83 pag. 16 mit 393 700 M. verausgabt; der mit 81 300 „ für die von den Ueberschwemmungen heimgesuchten Distrikte reservirte Betrag soll gemäß Bericht pro 1883/84 pag. 75 dem Kreisrentenfonds verbleiben, so daß nur noch das mit 25 000 „ dem Kreise Bitburg auf 5 Jahre zu 2% Zinsen bewilligte Darlehn als nicht abgehoben zu verzeichnen ist.

500 000 M.

II. Angelegenheiten des Rittergutes Desdorf und der dort zu errichtenden Ackerbauschule.

Der von dem Bankier Max Levenstein in Berlin betreffs Haftbarmachung des Gutes Desdorf für die Summe von 45 000 M. angestrengte Prozeß ist inzwischen zu Gunsten der Provinz endgültig entschieden, indem die von dem genannten Kläger gegen das erstinstanzliche Urtheil eingelegte Berufung durch ein unterdessen rechtskräftig gewordenes Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln vom 11. Dezember 1884 verworfen worden ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist nunmehr der Frage der Errichtung einer Ackerbauschule auf dem gedachten Gute näher getreten, und wird dem Provinzial-Landtage in dieser Beziehung ein besonderes Referat zugehen.

Die Rechnungen über die betreffende Gutsverwaltung sind bis einschließlich 1881/82 dechargirt. Die Rechnungen pro 1882/83 und 1883/84 sind vom Provinzial-Verwaltungsrathe superrevidirt und an den Provinzial-Landtag verwiesen worden.